

## **Entgelt- und Zahlungsbedingungen der Stadtwerke Munster - Bispingen GmbH (Anlage zum Netzzugangsvertrag)**

1. Der Netznutzer ist verpflichtet, an die Stadtwerke Munster - Bispingen GmbH, im Folgenden Netzbetreiber genannt, die im jeweiligen Vertrag (Anlage zum Netzzugangsvertrag) vereinbarten Entgelte entsprechend § 36 der Netzzugangsbedingungen der Stadtwerke Munster - Bispingen GmbH in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter <http://www.ihr-stadtwerk.de>) zu zahlen.
2. Rechnungsbeträge sind ab dem Beginn des Buchungszeitraums zu entrichten.
3. Alle Entgelte werden ohne Rundung ermittelt und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet.
4. Die Entgelte gemäß Anlage 1 zum Netzzugangsvertrag werden jeweils monatlich mit 1/12 des Jahresbetrages abschlägig in Rechnung gestellt (gilt nicht für Tages- Wochen- oder Monatsverträge). Der Kunde erhält in der Regel bis zum 10. Kalendertag jeden Monats die Rechnung über das Netznutzungsentgelt für den vergangenen Abrechnungsmonat. Die Rechnungen sind für den Netzbetreiber kostenfrei und ohne jeden Abzug spätestens bis zum 8. Kalendertag ab Rechnungsdatum durch Überweisung auf eines der auf den Rechnungen angegebenen Konten des Netzbetreibers zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseinganges kommt es nicht auf die fristgemäße Absendung, sondern allein auf den fristgemäßen Eingang des Geldes auf einem Konto des Netzbetreibers an.
5. In den Rechnungen sind Nettobeträge, die Umsatzsteuer und andere Abgaben, sofern solche erhoben werden, gesondert auszuweisen.
6. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist der Netzbetreiber berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Zinssatz von 8 % plus Basiszinssatz (gemäß § 247

BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.

7. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen.
8. Nach einem Vertragsjahr erfolgt eine Endabrechnung.
9. Es gelten die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung der Forderungen. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig Forderungen gegen die Forderungen der Stadtwerke Munster - Bispingen GmbH aus dem Vertrag aufgerechnet werden.
10. Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind. Darüber hinaus gelten die entsprechenden Regelungen der Netzzugangsbedingungen der Stadtwerke Munster - Bispingen GmbH in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter <http://www.ihr-stadtwerk.de>) uneingeschränkt.